

# Fördergrundsätze des Landkreises Grafschaft Bentheim für Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Mobbing

## I. Allgemeine Grundsätze

1. Zuschüsse für gewaltpräventive Projekte können auf Antrag nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden.
2. Gefördert werden können
  - anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII
  - Schulen
  - Kindertageseinrichtungen

(Anträge aus den Sozialraumarbeitsgemeinschaften können über ihre Mitglieder gefördert werden.)

3. Die Teilnehmer/innen an Maßnahmen müssen
  - soweit es sich um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren handelt, ihren Wohnsitz im Landkreis Grafschaft Bentheim haben
  - soweit es sich um Multiplikator/innen handelt, ihren Arbeitsbereich im Landkreis Grafschaft Bentheim haben.
4. Finanzielle Mittel für die beabsichtigte Maßnahme sind beim Jugendamt des Landkreises unter der Angabe
  - der Projektbeschreibung
  - der Projektleitung (Ansprechpartner)
  - evtl. Kooperationspartner und Referenten
  - des Termins, der Dauer und des Ortes der Maßnahme
  - des Veranstaltungsprogramms
  - einer Kostenaufstellung

vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Aus der Antragstellung kann ein Anspruch auf Zuschuss nicht hergeleitet werden. Nach Eingang des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid darüber, ob und in welcher Höhe Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

5. Über Zuschussanträge entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung berichtet dem Jugendhilfeausschuss einmal jährlich über die gewährten Zuschüsse.
6. Der Antragsteller muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung der zugesagten Fördermittel der Abteilung 5.3 – Familie, Jugend, Sport und Integration – beim Landkreis Grafschaft Bentheim nachweisen. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch auf einen Zuschuss, der dann ggf. nur noch ausbezahlt werden kann, sofern noch Haushaltsmittel vorhanden sind. Maßnahmen, die im November bzw. Dezember stattfinden, müssen spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres abgerechnet werden.
7. Bezuschussungsgrundlage sind die notwendigen Sachkosten. Dabei wird die kreisseitige Förderung im Regelfall auf höchstens 80% der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Antragstellers werden in ihrer Funktion als Referent/innen von Maßnahmen nicht bezuschusst. Einzelfallhilfen werden im Rahmen gewaltpräventiver Projekte nicht bezuschusst.
8. WenDo-Kurse für Mädchen und Selbstbehauptungskurse für Jungen werden in der Regel mit 50% der entstandenen und nachgewiesenen Kosten gefördert.

*(Nach gängiger Praxis des Landkreises werden bei WenDo-Kursen bereits Teilnahmebeiträge erhoben, die in der Regel 50% der entstehenden Kosten abdecken.)*

In begründeten Einzelfällen kann aufgrund spezifischer sozialer Problemlagen auf eine Teilnahmegebühr

verzichtet werden.

9. Theateraufführungen werden nur gefördert soweit sie ein zusätzlicher Bestandteil gewaltpräventiver Projekte sind. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der entstandenen förderungsfähigen Kosten.
10. Soweit gewaltpräventive Projekte sich aus mehreren Einzelmaßnahmen zusammensetzen, dabei insbesondere die Einbindung mehrerer Zielgruppen und Zielebenen vorsehen und damit ein größeres, auch finanzielles Volumen erreichen, kann sich die Förderhöhe der enthaltenen Einzelmaßnahmen auf bis zu 100% der entstandenen förderungsfähigen Kosten erhöhen. Ausgenommen davon sind unter Punkt 9 genannte Maßnahmen.

## **II. Inhaltliche Förderkriterien**

Gewaltpräventive Projekte sollen sich an folgende Zielgruppen wenden:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren

Gefördert werden Maßnahmen zur Persönlichkeitsstärkung, zur Stärkung sozialer Kompetenzen, zum Kommunikations- und Konflikttraining und zur Streitschlichtung.

2. Eltern, Personensorgeberechtigte

Gefördert werden Angebote für Eltern und Personensorgeberechtigte, deren Kinder an gewaltpräventiven Maßnahmen teilnehmen. Die Angebote sollen zur Stärkung der Erziehungskompetenz beitragen und Verhaltenstipps und Strategien zum Umgang mit Gewaltphänomenen vermitteln.

3. Multiplikatoren-Teams in Schule, Kindertageseinrichtungen und Jugendverbänden

Gefördert werden Informationsveranstaltungen und Team-Fortbildungen mit Informationen zur Gewaltproblematik, dem Training eines adäquaten Umgang mit Konfliktsituationen und der Vermittlung von Trainingskonzepten für Kinder und Jugendliche..